

Preis- und Konditionsverzeichnis Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) GmbH

Stand: 01.05.2022

Bürgschaftsübernahmen erfolgen nach den EU-Richtlinien für staatliche Bürgschaften auf der Basis der De-minimis-Verordnung oder der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in ihrer jeweils gültigen Form

Bürgschaften mit der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen

	NBB express	NBB classic	NBB premium	NBB/MBG liqui plus
Antragsberechtigter *)	kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Freiberufler	Existenzgründer, kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Freiberufler		Existenzgründer, kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
Finanzierungsanlass ²	Betriebserweiterung bzw. -verlagerung, Betriebsmittelfinanzierung, Auftragsvorfinanzierung, Saisonkredit, Rückverbürgung von Bankavalen	Existenzgründung, Unternehmensübernahme, Nachfolge, Betriebserweiterung bzw. -verlagerung, Betriebsmittelfinanzierung, Auftragsvorfinanzierung, Saisonkredit, Rückverbürgung von Bankavalen	Unternehmensübernahme, Nachfolge, Betriebserweiterung bzw. -verlagerung, Betriebsmittelfinanzierung, Auftragsvorfinanzierung, Saisonkredit, Rückverbürgung von Bankavalen	Betriebsübernahme, Nachfolge, Festigungsmaßnahme, Investitionen, Betriebsmittel, Verbürgung von KK-/Avalkrediten
Voraussetzung	junges oder etabliertes Unternehmen (Jahresabschluss für ein volles Geschäftsjahr liegt vor), Maßnahme in Niedersachsen	Maßnahme in Niedersachsen	Maßnahme in Niedersachsen, Kreditnehmer mit einer Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von bis zu 2,8% (entspricht einer Risikoklasse 5 nach RGZS)	Maßnahme in Niedersachsen, Kreditnehmer mit einer Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von bis zu 2,8% (entspricht einer Risikoklasse 5 nach RGZS)
Bürgschaftsumfang ¹	60% auf den verbürgten Kredit von max. € 300.000, (= max. Bürgschaftssumme € 180.000)	bis zu 80% auf den verbürgten Kredit, max. € 1.250.000	bis zu 50% auf den verbürgten Kredit, mind. € 100.000, max. € 1.250.000	bis zu 80% auf den verbürgten Kredit, max. € 1.250.000
Bürgschaftslaufzeit ¹	entsprechend der Kreditlaufzeit, max. 15 Jahre, bis zu 23 Jahre bei Immobilienfinanzierungen, Betriebsmittelkredite max. 8 Jahre, davon bis zu 4 Jahre ohne Herabsetzung der Bürgschaft			
Bürgschaftsprovision ^{3 5 7 8}	1,00 % p. a. auf den verbürgten Kredit zzgl. gesetzl. USt.	In Abhängigkeit vom Verbürgungsgrad: bis zu 60% 1,00% p.a. bis zu 70% 1,25% p.a. bis zu 80% 1,50% p.a. auf den verbürgten Kredit zzgl. ges. USt.	In Abhängigkeit von der durch die Hausbank ermittelten Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit (pd): pd bis 0,1%** 0,2% p.a. pd bis 0,4%** 0,3% p.a. pd bis 1,2%** 0,5% p.a. pd bis 2,8% 0,7% p.a. auf den verbürgten Kredit zzgl. ges. USt.	In Abhängigkeit vom Verbürgungsgrad: bis zu 50% 0,70% p.a. bis zu 60% 1,00% p.a. bis zu 70% 1,25% p.a. bis zu 80% 1,50% p.a. auf den verbürgten Kredit zzgl. ges. USt.
Bearbeitungsentgelt ^{4 5 6}	einmalig 1,00% auf den verbürgten Kredit zzgl. ges. USt., mindestens € 250	einmalig 1,25% auf den verbürgten Kredit zzgl. ges. USt., mindestens € 250	einmalig 0,70% auf den verbürgten Kredit zzgl. ges. USt., mindestens € 250	einmalig 1,25% auf den verbürgten Kredit zzgl. ges. USt., mindestens € 250
Ausschlüsse ²	Übernahme von Unternehmensanteilen als Finanzinvestition, Sanierungs- und Umschuldungskredite			
Sonstiges	ausschließlich elektronische Antragstellung	Kombination einer Kreditverbürgung mit einer Mezzaninbeteiligung der MBG bis zu € 1.250.000 möglich.		Kombination einer Kreditverbürgung mit einer Mezzaninkapitaltranche der MBG von bis zu € 250.000, für die separate Entgelte (Zins, Garantieprovision, Bearbeitungsentgelt) anfallen

* Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die folgende Kriterien erfüllen: weniger als 250 Beschäftigte und Umsatz höchstens 50 Millionen Euro oder Bilanzsumme höchstens 43 Millionen Euro. Daneben darf kein Unternehmen zu 25% oder mehr am KMU beteiligt sein, das diese Kriterien nicht erfüllt.

** Das Preisangebot ist begrenzt auf bestehende Unternehmen – es liegt mindestens ein Jahresabschluss für ein vollständiges Geschäftsjahr vor-; gilt nicht für Gründer, Übernehmer und Nachfolger. Die NBB behält sich vor, bei einer Verschlechterung der Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit den Bürgschaftsprovisionssatz mit einer Ankündigungsfrist von mindestens drei Monaten neu festzulegen.

1 Für Kontokorrentkredite und Avalrahmen können Bürgschaften gewährt werden, wenn die Rückführung des Obligos der Bürgschaftsbank im Wege einer regelmäßigen Verringerung vereinbart wird. Vor Beginn der Rückführung können bis zu 4 Freijahre vereinbart werden.

2 Avalkredite, die Aufträge sichern, bei denen staatliche Stellen (Bund, Land o.ä.) Auftraggeber sind, werden nicht verbürgt.

3 Die Bürgschaftsprovision ist jährlich im Voraus zu zahlen, wird jeweils für ein Kalenderjahr erhoben, erstmals anteilig beginnend mit der Aushändigung der Bürgschaftserklärung an das Kreditinstitut, und wird mit Rechnungsstellung fällig. Die folgenden Bürgschaftsprovisionen sind am 28. Februar eines jeden Jahres fällig. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, Bemessungsgrundlage die Höhe des verbürgten Kredits zum 31.12. des Vorjahres. Bei Kreditlinien bemisst sich die Bürgschaftsprovision nach der Höhe der jeweils zum 31.12. des Vorjahres verbürgten Kreditlinie.

4 Das Bearbeitungsentgelt wird unabhängig von der Wirksamkeit der Bürgschaft, das heißt unabhängig etwaig noch zu erfüllender Bedingungen (§ 158 BGB) nach Aushändigung der Bürgschaftserklärung an das Kreditinstitut fällig.

5 Bearbeitungsentgelt und Bürgschaftsprovision sind vom Antragsteller zu entrichten. Die Bürgschaftsprovisionen werden vom Antragstellenden Kreditgeber und vom Antragsteller gesamtschuldnerisch geschuldet.

6 Für Anträge zu Änderungen bestehender Bürgschaften wird ein aufwandsabhängiges Entgelt in Höhe von max. 1,00% zzgl. ges. USt. der aktuellen Kreditvaluta erhoben.

7 Bei Fristablauf der Bürgschaft ist die Bürgschaftsprovision für das Jahr, in dem die Frist abläuft, voll zu entrichten. Bei vorzeitiger Rückgabe einer Bürgschaftserklärung erfolgt keine Erstattung der für das laufende Jahr fälligen Bürgschaftsprovision.

8 Die Bürgschaftsbank kann den Bürgschaftsprovisionssatz mit einer Ankündigungsfrist von mindestens drei Monaten neu festlegen.